

Vortrag des Gemeinderats an den Stadtrat**Motion Fraktion GB/JA! (Natalie Imboden/Karin Gasser, GB): Klimafreundliche Stadt Bern (2): Energieeffiziente Überbauungsordnungen; Fristverlängerung**

Am 3. April 2008 hat der Stadtrat die folgende Motion Fraktion GB/JA! erheblich erklärt:

Im Rahmen der Planung Weyermannshaus-Ost (Zonenplan Weyermannshaus-Ost und Überbauungsordnung (Ue0) Weyermannshaus-Ost III) hat sich gezeigt, dass die Umsetzung der städtischen Energiestrategie (Energiepolitische Richtlinien des Gemeinderats 2006-2015) nicht systematisch und von Planungsbeginn berücksichtigt werden. Dabei lässt das kommunale und kantonale Baurecht durchaus Spielräume für das Energiesparen und den Einsatz erneuerbarer Energien offen. Gemäss städtischer Energiestrategie sind dazu bei den strategischen Handlungsfeldern folgende Ziele und Verantwortlichkeiten formuliert:

Stadtplanung (S. 13, Energiestrategie):

„Die Ziele der Energiestrategie müssen als Planungsgrundlagen für die Richt- und Nutzungsplanung gelten.“ „Siedlungen sollen so konzipiert werden, dass der Verbrauch an nicht erneuerbaren Energien reduziert wird. Hierzu werden die Instrumente der Richtplanung (Konzepte und Quartierpläne) und der Nutzungsplanung (Grundordnung und Überbauungspläne) hinsichtlich energiesparender Nutzung des Raums eingesetzt.“

Bauinspektorat (S. 13, Energiestrategie):

„Bei der baurechtlichen Interessensabwägung fliessen die Ziele der Energiestrategie als öffentliche Interessen ein.“

Wie die Planung Weyermannshaus-Ost zeigt, gibt es durchaus Möglichkeiten für die Umsetzung (z.B. verbindliche Nutzung Fernwärmenetz der KVA). Die Gemeinde Ostermündigen schreibt beispielsweise in ihrer Bauordnung für gewisse Wohnzonen vor, dass die Energieversorgung nach einem gemeinsamen, von der Gemeinde zu genehmigenden Konzept zu erstellen ist und nach Möglichkeit ein gemeinsames Heizwerk vorzusehen ist (Art. 59a Abs. 8 Baureglement Ostermündigen, genehmigt vom kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung vom 11.4.2006). Die Bündner Gemeinde Flerden kennt gar eine eigene Bauzone für Energiesparer, wo der Minergie-Standard zwingend ist und ein Anteil thermischer und elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen vorgeschrieben ist (NZZ am Sonntag, 12.8.2007).

Die in Bern vorhandenen rechtlichen Möglichkeiten sollen bei allen künftigen Planungen von Anfang an ausgeschöpft werden und die vorhandenen Möglichkeiten optimal (im Sinne der Energieeffizienz) genutzt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Infrastrukturverträge dementsprechend verhandelt werden müssen.

Der Gemeinderat wird beauftragt

1. Dem Stadtrat eine reglementarische Grundlage vorzulegen, damit die Anforderungen gemäss Energiestrategie beim Bauen (Reduktion nicht erneuerbarer Energien; Förderung erneuerbarer Energien) bei allen Planungen umgesetzt werden können, u.a. eine reglementarische Grundlage für eine Energieeffizienz-Bauzone.

2. Bis zum Vorliegen einer neuen Grundlage dem Stadtrat nur noch Planungen vorzulegen, welche den obigen Anforderungen gemäss Energiestrategie (Reduktion nicht erneuerbarer Energien; Förderung erneuerbarer Energien) soweit als möglich entsprechen.

Bern, 6. September 2007

Motion Fraktion GB/JA! (Natalie Imboden/Karin Gasser, GB), Urs Frieden, Stéphanie Penher, Anne Wegmüller, Christine Michel, Franziska Schnyder, Lea Bill, Hasim Sancar

Bericht des Gemeinderats

Die Motion wurde vom Stadtrat am 3. April 2008 erheblich erklärt. Aufgrund der Totalrevision des kantonalen Energiegesetzes (kEnG; BSG 741.1) beantragte der Gemeinderat eine Fristverlängerung bis zum 1. April 2012. Weil sich die Revision verzögerte, hat der Gemeinderat eine weitere Fristerstreckung bis zum 1. April 2014 beantragt.

Das revidierte kantonale Energiegesetz (kEnG; BSG 741.1 wurde auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Das kEnG wie auch die kantonale Energieverordnung (kEnV; BSG 741.111) enthalten neue Zielsetzungen im Bereich des Energiesparens, der Energieeffizienz und der Nutzung erneuerbarer Energien. Das Gesetz enthält verschiedene Instrumente, um diese Ziele zu erreichen. Ausserdem werden die Gesetzgebungskompetenzen der Gemeinden im Energiebereich geregelt. Artikel 10 kEnG verpflichtet die grösseren Gemeinden innert zehn Jahren einen kommunalen Energie-Richtplan zu erlassen. Darin sollen die angestrebte räumliche Entwicklung und die Energieversorgung aufeinander abgestimmt werden. Die Stadt hat inzwischen einen kommunalen Energierichtplan ausgearbeitet und diesen 2012 öffentlich aufgelegt. Es wird erwartet, dass er bis Mitte 2014 in Kraft gesetzt werden kann. Wenn das Richtplanverfahren abgeschlossen ist, sollen die entsprechenden Massnahmen anschliessend grundeigentümerverbindlich verankert werden. Die in der Motion genannte Energiestrategie wurde von der heutigen Gesetzgebung, insbesondere vom kommunalen Energierichtplan überholt. Demzufolge wird sich die von den Motionärinnen geforderte gesetzliche Grundlage an den aktuellen Vorgaben orientieren.

Mit der Motion wird dem Gemeinderat der folgende Auftrag erteilt:

1. Dem Stadtrat eine reglementarische Grundlage vorzulegen, damit die Anforderungen gemäss Energiestrategie (a) beim Bauen (Reduktion nicht erneuerbarer Energien; Förderung erneuerbarer Energien) (b) bei allen Planungen umgesetzt werden können, unter anderen eine reglementarische Grundlage für eine Energieeffizienz-Bauzone.
2. Bis zum Vorliegen einer neuen Grundlage sind dem Stadtrat nur noch Planungen vorzulegen, welche den obigen Anforderungen gemäss Energiestrategie (Reduktion nicht erneuerbarer Energien; Förderung erneuerbarer Energien) soweit als möglich entsprechen.

1. Reglementarische Grundlage

Die Umsetzung von Punkt 1 des Vorstosses, die Schaffung einer reglementarischen Grundlage, muss sich einerseits an den Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung sowie andererseits am kommunalen Richtplan Energie orientieren.

In den Massnahmenblättern des Richtplans ist festgehalten, welche erneuerbaren Energien gefördert bzw. in welchem Mass sie vorgeschrieben und an welchen Orten sie eingesetzt werden sollen.

Diese Angaben sind behördenverbindlich und müssen entweder in einem Reglement, einem Nutzungszonenplan oder einer Überbauungsordnung verankert werden, damit sie allgemeinverbindlich wirken.

- a) Gemäss Massnahme 2 „Überführen von Teilen des Richtplans in die baurechtliche Grundordnung“ muss die baurechtliche Grundordnung auf die Inhalte des Richtplans Energie abgestimmt werden. Gestützt auf Artikel 87 Bauordnung müssen die Stimmberechtigten der Stadt Bern den Änderungen der baurechtlichen Grundordnung zustimmen. Die von den Motionärinnen vorgebrachten Forderungen (Reduktion von nicht erneuerbaren Energien, Förderung von erneuerbaren Energien, Schaffung einer Energieeffizienz-Bauzone) können in diesem Zusammenhang umgesetzt werden insoweit sie mit der übergeordneten Gesetzgebung vereinbar sind.
- b) Gemäss Massnahme 3 „Energie in Siedlungsentwicklungsgebieten und Überbauungsordnung“ werden in neuen Überbauungsordnungen die Vorgaben des kommunalen Richtplans eingearbeitet.

Die Umsetzung des Richtplans Energie beginnt im Sommer 2014. Mit dieser Umsetzung können die geforderten Instrumente erarbeitet werden. Deshalb wird eine weitere Fristverlängerung für die Erfüllung der Motion beantragt.

2. Bis zum Vorliegen der reglementarischen Grundlagen

Der Anforderung von Punkt 2 wird bisher nachgelebt. Folgende Massnahmen zur Reduktion nicht erneuerbarer Energien und der Förderung erneuerbarer Energien konnten getroffen werden:

- Warmbächliweg-Güterstrasse ZP, Inkraftsetzung 14. November 2012

Artikel 11 Ver- und Entsorgung:

Die Wärmeversorgung für Raumheizung und Warmwasser muss an das Fernwärmenetz der Kehrichtverwertungsanlage Bern angeschlossen werden.

Wo Dachflächen für Solaranlagen verwendet werden, kann auf die Dachbegrünung gemäss Artikel 7 der Bauordnung verzichtet werden.

Hinweise, Lemma 3

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 18. Januar 2012 wurde der Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik beauftragt, künftige Baurechtsnehmer und -nehmerinnen bzw. Bauherren oder Bauherrinnen zu verpflichten, die Überbauung auf dem Areal der ZPP Warmbächliweg nach den Vorgaben „SIA Effizienzpfad Energie“ 20140 zur Erreichung des baulichen Ziels der 2000-Watt-Gesellschaft zu realisieren.

- Stöckacker Süd UeO, Inkraftsetzung 21. Juni 2013

Hinweise, Nr. 2:

Die Erneuerung der Siedlung Stöckacker Süd soll ein Pionierprojekt hinsichtlich ökologischer und nachhaltiger Standards werden und die Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft realisieren. Mit dem Projekt Stöckacker Süd wird das SIA-Zwischenziel 2015 verfolgt. Als planerisches Werkzeug wird das SIA Merkblatt 2014 „Effizienzpfad Energie“ eingesetzt.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. August 2011 wurde der Fonds für Boden- und Wohnbaupolitik verpflichtet, die Siedlung nach den SIA-Vorgaben zur Erreichung des baulichen Ziels der

2000-Watt-Gesellschaft zu erstellen und das Bauprojekt Stöckacker Süd gemäss den Resultaten des Nachhaltigkeitsmanagement Berichts umzusetzen.

- Viererfeld/Mittelfeld, Mitwirkungsentwurf

Artikel Wärmeversorgung:

Die Versorgung für Raumheizung und Warmwasser in der Wohnzone und der Zone mit Planungspflicht hat entweder mit mindestens 70 % erneuerbarer Energie oder mit Fernwärme zu erfolgen.

- UeO Insel Areal III, in kantonaler Vorprüfung

Artikel 14 Ver- und Entsorgung:

Die Wärmeversorgung hat mittels Anschlusses an das Fernwärmeverteilernetz oder durch erneuerbare Energien zu erfolgen.

- Planung Brünen, Abstimmung 1991, Realisierung bis heute

Es wurden Vorschriften zur Wärmeversorgung in der Überbauungsordnung erlassen, die zu einem Wärmeverbund mit der Hochhausüberbauung Gäbelbach geführt haben. Damit werden total rund 1 900 Wohneinheiten mit einer energieeffizienten Heizzentrale beheizt.

- Überbauung Schönberg-Ost , Realisierung 2008 bis heute

Unterstützt wurde die Umsetzung eines Wärmeverbunds mit zentraler Holzsnitzelheizung und Contracting mit ewb und das Bauen im Minergiestandard durch die Mitarbeit von Vertretern der Stadt in der Begleitkommission zur Realisierung der Überbauung mit rund 480 Wohneinheiten und einem Demenzzentrum.

- Planung Acherli, 1. Juli 2007

Es wurden Vorschriften zur Wärmeversorgung in der Überbauungsordnung erlassen, die zu einem Wärmeverbund mit der Hochhausüberbauung Gäbelbach geführt haben. Damit werden total rund 1 900 Wohneinheiten mit einer energieeffizienten Heizzentrale beheizt.

Antrag

1. Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Bericht des Gemeinderats zur Motion Fraktion GB/JA!; Fristverlängerung.
2. Er stimmt einer Fristverlängerung zur Erfüllung der Motion bis zum 1. April 2016 zu.

Bern, 7. Mai 2014

Der Gemeinderat